Neues Datenschutzgesetz - Was kommt auf uns zu?

VTE-Feierabendveranstaltung / ESA-Informationsveranstaltungen



Michèle Balthasar

Dr. iur. Rechtsanwältin, Executive MBA, Lead Auditor ISO 27001

Berufliche Erfahrung

•	Seit Mai 2021	Inhaberin und Geschäftsführerin von Balthasar	Legal SA
---	---------------	---	----------

2017-2021 Leiterin Legal and Privacy Consulting und Mitglied der Geschäftsleitung von

Swiss Infosec

2008-2016 Mitarbeiterin und Leiterin der Rechtsabteilungen von verschiedenen

Unternehmen

der Energiewirtschaft

2003-2007 Mitarbeiterin Rechtsdienst Electrosuisse

Werdegang

2020 Certified Lead Auditor ISO 27001

2017 Executive MBA Universität Fribourg

2007 Doktorat Universität Zürich

2002 Anwaltspatent in Zürich

1998 Zweisprachiges Lizenziat der Rechte an der Universität Fribourg





Agenda



WAS REGELT DAS DATENSCHUTZGESETZ?



DIE NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK



WAS IST ZU TUN BIS ZUM INKRAFTTRETEN DES DSG?



FAZIT

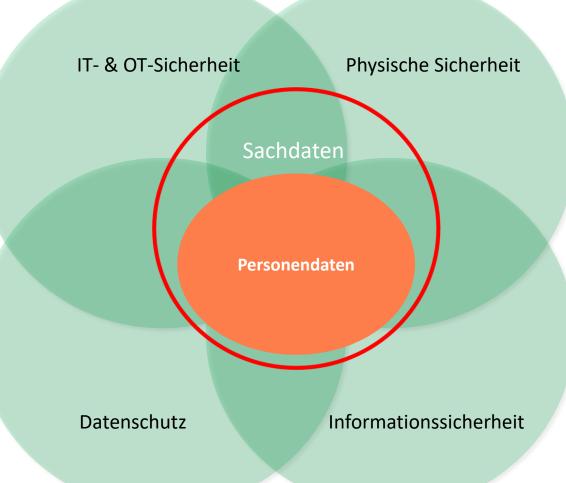


Was regelt das Datenschutzgesetz?

Einordnung Sicherheit und rechtliche Betrachtung

- Schutz von IT- & OT-Infrastrukturen vor Elementarschäden
- ICT-Service Continuity
 Management (ISCM) &
 Business Continuity
 Management (BCM)
- ...
- Rechte und Pflichten rund um die Bearbeitung von personenbezogenen Daten
- Begriffe:
 - Bearbeitung
 - Bestimmte resp.
 bestimmbare
 Person

VTE 23. Februar bzw. 1. März 2023



- Zutrittskontrollen
- Verwahrung von Daten / Datenträger
- Brandmeldeanlagen
- Videoüberwachung
- ...

- Vertraulichkeit
- Integrität
- Verfügbarkeit
- Echtheit
- Vollständigkeit
- Zugriffskontrolle und rechte
- ...





Woher kommen die Daten? Debit- / Kreditkarten Paypal / Click & Buy Finanzdaten WLAN GSM WMAN Freunde / Verwandte / Bekannte Sozialdaten & Geolokations- Arbeitskollegen Bestandsdaten daten Wohngegend Häuser, Wohnungen, etc. Adresse **Datenbasis** Kontaktdaten Seitenaufrufe Social Media Webtracking-Monitoring Verhaltensdaten Daten Hobbies Automatisierte/ Sympathien/ Antipathien Daten RFID-Leser Kameras Mikrofone Energieverbrauch Gesundheit Weitere Daten von Sensoren





- Restriktive Verarbeitung
 Personendaten nach dem
 Gesichtspunkt des
 Datenschutzes
- Transparenz und Kontrollierbarkeit für:
 - unabhängige Kontrollinstanzen
 (z. B. Datenschutzbeauftragte)

1110100000101100 11101000111001 00 1 1

110100001111000000011101001011011

• Betroffene Personen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV); Obligationenrecht (OR), Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
 - Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)
 - Verordnung über die Datenschutzzertifizierung (VDSZ)
- Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (revDSG), voraussichtlich in Kraft 1. September 2023
- Kantonale Datenschutzgesetze
- Spezialgesetze
- EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



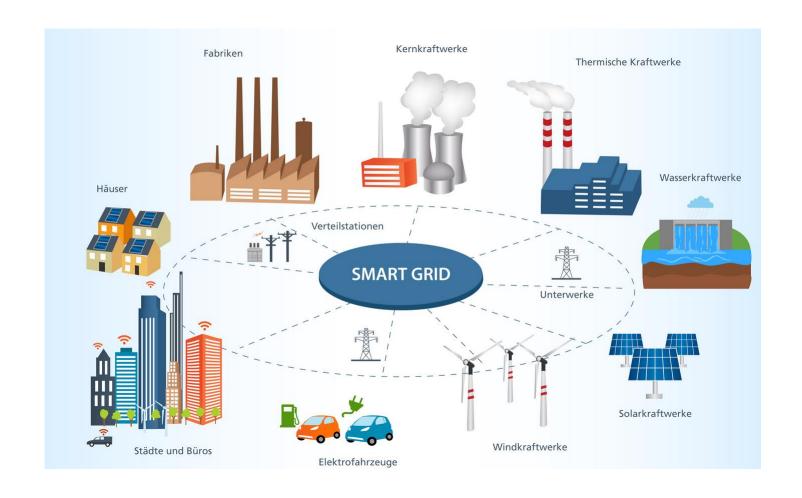
Data Policy in der Energiebranche



- Data Policy 2.0, verabschiedet am 23. März 2022
- Fokus der Data Policy VSE:
 - Daten von EVU
 - typisch schweizerisches EVU
 - Zusammenführung relevantester Normen
- Was die Data Policy NICHT ist:
 - alle Datenbearbeitungen umfassend
- Soft Law, Mess- und Stellgrösse für Gerichte und Regulatoren



Die Welt des Smart Grids





Einführung in den Datenschutz

Warnung vor «Nebenwirkung» intelligenter Stromzähler

Zunehmend sollen auch in der Schweiz Haushalte mit intelligenten Stromzählern ausgerüstet werden. Doch die «smarten» Geräte können ungewollt viel preisgeben.

04.04.0040.44.40.116			
24.04.2013, 14.43 Uhr	☐ Merken	🗇 Drucken	🖒 Teilen

(sda) Der Datenschützer des Kantons Zug, René Huber, mahnt im Umgang mit sogenannten Smart Meters zur Vorsicht. Das ständige detaillierte Erfassen des Stromverbrauchs mache das Leben im einzelnen Haushalt weitgehend durchsichtig. Die Daten müssten laut Huber anonymisiert werden.

 NZZ vom 24.04.2013, abrufbar unter https://www.nzz.ch/schweiz/warnungvor-nebenwirkung-intelligenterstromzaehler-1.18070390



Sicherstellung der Anforderungen an den Datenschutz bei Smart Metern

Einwilligung – Opt in

Zweckbestimmung der Bearbeitung

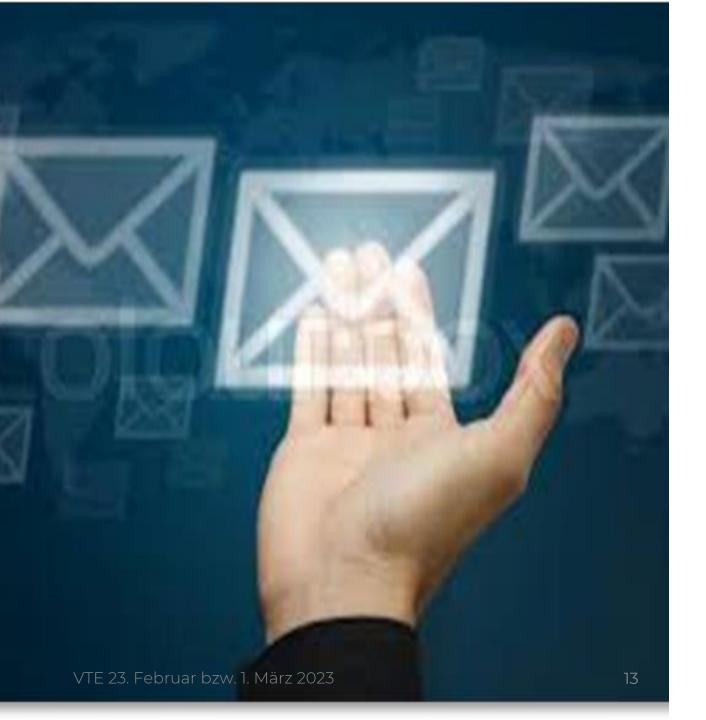
Datenminimierung (Datenlöschung)

Pseudonymisierung

Anonymisierung

Regelung der Weitergabe





DSG versus "Informatorische Entflechtung" (10. Abs. 2 StromVG)

- Sie planen den Versand von Werbematerial für ihre E-Mobilität / Photovoltaik-Produkte / oder möchten solche der nächsten Rechnung ihrer Kunden beilegen.
- Was ist zu beachten?
- Gibt es Unterschiede bei elektronischem oder physischem Versand?



Die Neuerungen im Überblick

Neuerungen im Überblick

- Nur noch Schutz natürlicher Personen (juristische Personen gestrichen)
- Ausbau der Informationspflichten: Betroffene Personen müssen flächendeckend über Datenbearbeitungen informiert werden
- Neu gelten genetische und biometrische Personendaten als besonders schützenswert
- Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
- Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen
- Erweiterung Auskunftsrecht
- Recht auf Datenportabilität
- Data Protection by Design und Data Protection by Default



Neuerungen im Überblick

- **Profiling** («normal»/mit hohem Risiko) anstatt Persönlichkeitsprofile
- Verantwortlicher statt Inhaber der Datensammlung
- Begriff des Auftragsbearbeiters
- Datenschutzberater statt (Betrieblicher)
 Datenschutzverantwortlicher
- Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungen ab 250 Mitarbeitenden



Strafbar macht sich ...

Zukünftig können gegen Einzelpersonen Bussen von bis zu **CHF 250'000.-** ausgesprochen werden wegen vorsätzlicher:

- falscher und unvollständiger Auskunft;
- Verletzung der Informationspflichten;
- Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an die Datensicherheit;
- unzulässiger Auslandsübermittlung;
- Auftragsbearbeitung, welche nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht;
- Verletzung der Vertraulichkeitspflicht.
- > Strafbestimmungen zielen auf verantwortliche Mitarbeitende, nicht auf Firmen, betreffen aber nur wenige Fälle (Information, Auskunft, Exporte, Sicherheit, Outsourcing)



Was ist bis zum Inkrafttreten des DSG zu tun?

Nr. 1 Erarbeiten/Anpassen der Datenschutzerklärung Nr. 2
Erarbeiten eines
Verzeichnisses der
Bearbeitungen sofern
notwendig

Nr. 3 Abschluss von Auftragsbearbeitungsverträgen

Nr. 4
Prüfen der Übermittlung der
Daten ins Ausland

Prüfen, ob die Datenschutzgrundsätze eingehalten werden (Zweckbestimmung, Verhältnismässigkeit etc.)

Nr. 5

Erarbeitung Prozess betr. Meldung bei Verletzung der Datensicherheit (inkl. Prüfen der Anforderungen an die Datensicherheit)

Nr. 6

Nr. 7
Erarbeiten von Prozessen
betr. Rechte von Betroffenen



Fazit

- Mit dem revidierten Datenschutzgesetz soll die Persönlichkeit der betroffenen Personen besser geschützt werden.
- Damit kommen erhöhte Anforderungen auf Unternehmen zu.
- Es sind verschiedene Massnahmen umzusetzen.
- · Verstösse können sanktioniert werden.



Haben Sie noch Fragen?



Nützliche Links

Das Datenschutzgesetz und die Folgen für EVUs - Bulletin DE

Stärkung des Datenschutzes (admin.ch)

<u>BBI 2017 6941 - Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (admin.ch)</u>

Startseite (admin.ch)





Balthasar Legal AG
Narzissenstrasse 5
8006 Zürich
T + 41 43 233 87 77
www.balthasar-legal.ch

michele.balthasar@balthasar-legal.ch

